

aber nach Bedarf bis auf 2 Thlr. —. —. erhöht werden. In den Städten soll es wenigstens 2 Thlr. —. —. betragen.

§ 7.

Nur solchen Schulgemeinden, welche die Lehrerbesoldungen nicht aufzubringen vermögen, soll, soweit nöthig, ein Zuschuß aus einer Bezirks- oder Landes-Schulkasse, eventuell aus der Hauptstaatskasse, gewährt werden.

§. 8.

Die in §. 4 geordneten Alterszulagen werden unbedingt aus der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, eventuell aus der Hauptstaatskasse bestritten.

§. 9.

Ueber die Besoldungen sämmtlicher Schulstellen sind genaue, die einzelnen Besoldungstheile gefondert aufführende Verzeichnisse durch das Ministerium in der Weise festzustellen, daß von den Schulbehörden unter Zugiehung des etwa betheiligten Patrons, des Lokalspektors, der Lehrer, des Gemeindevorstands und Gemeinderaths, bezüglich wo ein solcher nicht besteht, der Gemeinde alle einzelnen Emolumente und Besoldungsstücke einer Stelle — die Wohnung allein ausgenommen — sowie die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule oder Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitt ermittelt resp. von dem Ministerium in Ermangelung einer Vereinigung bestimmt werden und zwar namentlich

- a. Naturalien nach ihrer zeitlichen Beschaffenheit nach billigen Preisen;
- b. die Benutzung von Dienstgrundstücken nach billigen, ordentlichem Pachtschillinge;
- c. die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nur dann und insoweit, als deren jährlicher Betrag nach fünfjährigem Durchschnitt 20 Thlr. —. —. übersteigt;
- d. das Schulgeld voll, dem Gesetze oder dem sonstigen Betrage gemäß ohne Rücksicht auf Verlust;
- e. das Holz mit Rücksicht darauf, daß nur der Theil berechnet wird, der dem Lehrer selbst als Theil seines Gehaltes zukommt, wogegen der zur Schulheizung bestimmte Theil nicht veranschlagt werden kann;
- f. Bezüge aus Stiftungskassen und von Patronen nach ihrem Betrage.

Von fünf zu fünf Jahren sind die Besoldungsverzeichnisse einer Revision zu unterziehen.

§. 10.

Ueber die Emeritirung und Pensionirung eines Lehrers gelten die im Staatsdienngesetze enthaltenen Bestimmungen.